

Berthold Grzywatz

Die Zeitgeschichte und die Verfolgten des Nationalsozialismus

Ungeachtet der großen Aufmerksamkeit, welche die ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus als Opfer der totalitär-rassistischen Diktatur während der vergangenen Jahrzehnte in der deutschen und internationalen Öffentlichkeit erfahren haben und angesichts offener Restitutions- und Entschädigungsfragen sowie einer strittigen Gedenk- und Erinnerungskultur gegenwärtig erneut finden, hat sich die Zeitgeschichtsforschung nur zögernd ihrer Geschichte und den Problemen ihres politischen Wirkens in der deutschen Nachkriegsgesellschaft angenommen. Dieser Umstand mag unter anderem durch die komplizierte Quellenlage, die Verstreutheit und Lückenhaftigkeit der Überlieferung oder die durch den Persönlichkeitsschutz gesetzten Erschließungsgrenzen begründet sein, eine hinreichende Erklärung für das mangelnde Forschungsinteresse kann es indessen nicht liefern. Zudem hat die fehlende wissenschaftliche Aufmerksamkeit gegenüber der politisch gestaltenden Rolle der NS-Verfolgten in der deutschen Gesellschaft sicherlich nicht wenig zu der gegen Ende der neunziger Jahre feststellbaren prekären Lage der Quellen beigetragen. Doch mit dieser Feststellung sind wir der Frage nach der Ursache der wissenschaftlichen Zurückhaltung keinen Schritt nähergekommen.

Unter Berücksichtigung der Aufgabe eines zu vollziehenden politisch-gesellschaftlichen Umbruchs war es naheliegend, daß sich die Zeitgeschichtsforschung nach 1945 zunächst den ebenso drängenden wie offenen Fragen über die Struktur und die Entwicklung des diktatorischen Regimes nachging. Die Geschichte der Opfer rückte dabei im Umfeld der allgemeinen Untersuchungen über Verfolgung und Widerstand in den Blick. Diese Forschungsentwicklung war durchaus im Interesse der ehemals Verfolgten, da es ihrer Ansicht nach zu den Aufgaben der Geschichtswissenschaft gehören mußte, gesellschaftliche Vorurteile über den Charakter und die Reichweite der Verfolgung abzubauen sowie über ihre Ziele und ihre strukturellen Ursachen aufzuklären.

Die Verfolgten des Nationalsozialismus haben die wissenschaftliche Forschung dabei selbst durch eine systematisierende Zusammenfassung ihrer Erfahrungen oder durch Erlebnisberichte und Darstellungen wichtige Impulse gegeben. Erinnerung sei nur an Eugen Kogons strukturanalytische Arbeit über den "SS-Staat", an David Roussets Studie zum "L' univers concentrationnaire", die in der angelsächsischen Welt Verbreitung fand, oder an die zahlreichen, einem integralen Widerstandsbegriff folgenden Publikationen zur deutschen Opposition und Resistenz gegen das NS-Regime, die schon kurze Zeit nach Kriegsende aus den Reihen der ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus kamen. Diese Beiträge der ehemals Verfolgten zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit wurden zwar von der Zeitgeschichtsforschung wahrgenommen, aber ihre engagierte Teilnahme an der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft geriet nicht in den Blick des historischen Diskurses. Die Verfolgungs- und Widerstandsgeschichte wurde nicht in Fragestellungen verdichtet, welche der Vergangenheit der NS-Verfolgten im Zusammenhang der Nachkriegszeit und dem politischen Wirken der Opfer in der Gegenwart nachgingen.

Öffentliche Aufmerksamkeit gewannen die politisch, religiös und rassistisch Verfolgten in der Bundesrepublik durch die gesellschaftliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Für die NS-Verfolgten stellte die Wiedergutmachung einen festen Bestandteil des gesellschaftlichen Wandels in Deutschland dar. Nach ihrer Auffassung war die Wiedergutmachung weder von der Entnazifizierung noch in einem umfassenderen Sinn als Rechtsrestitution von der Etablierung der Demokratie zu trennen. Die Anerkennung der kollektiven Haftung für die nationalsozialistischen Verbrechen, ihre Umsetzung in geltendes Recht sowie ihre Konkretisierung in materiellen Leistungen bildeten gleichsam eine Funktion gesellschaftlicher Erneuerung und Reform.

Die Besatzungsbehörden, insbesondere die amerikanische Militärregierung lieferte den Bauplan für die Begründung und weitere Entwicklung der Wiedergutmachungsgesetzgebung. Ihre Zielsetzungen waren nicht nur eine Frage der Wiederherstellung des vor der Verfolgung bestehenden Zustands und der Rehabilitierung der zur Emigration gezwungenen Verfolgten, sondern auch integrationspolitisch motiviert. Es sollte verhindert werden, daß durch das Verfolgungsschicksal und die Unzufriedenheit über den fehlenden Ausgleich erlittenen Unrechts dauerhaft eine Gruppenidentität gefördert wurde, welche den NS-Verfolgten zwangsläufig eine Sonderstellung in der Nachkriegsgesellschaft zuwies.

In der deutschen Politik stand die Wiedergutmachung in einer intensiven Wechselwirkung zur sozialen und politischen Gesamtentwicklung sowie den Orientierungen staatlichen Handelns. Sie unterlag einer grundsätzlichen Dichotomie zwischen integrations- und veränderungspolitischen Interessen, während sie zugleich von dem Bedürfnis der bundesdeutschen Demokratie nach internationaler Anerkennung und Wiedereingliederung in die Staatengemeinschaft getragen wurde. In der Konstituierungsperiode der Wiedergutmachungsgesetzgebung war sicherlich keine Verdrängung der Verfolgungswirklichkeit und der Schwere der begangenen Verbrechen zu beobachten. Von der öffentlichen Diskussion gingen dennoch keine Anstöße aus, sich näher mit der Verfolgungsgeschichte in der postdiktatorischen Gesellschaft auseinanderzusetzen. Dafür mag selbstredend der geringe zeitliche Abstand verantwortlich gewesen sein, aber die Wiedergutmachung wurde, obwohl sie einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung über die Verfolgungswirklichkeit leistete, auch dazu benutzt, nicht über die geschehenen Verbrechen reden zu müssen.

Gleichzeitig machte die Debatte um die Probleme von Entschädigung und Rückerstattung auf Regierungs- und parlamentarischer Ebene deutlich, daß staatlicherseits, ungeachtet ihrer Anerkennung als "elementarer Rechtsaufgabe" (Otto Küster) und politisches Ziel der Demokratie, keine Konzepte für ihre Umsetzung existierten. Nach den Initiativen der Besatzungsbehörden verhielt sich die Bundesregierung ausgesprochen zurückhaltend und reagierte häufig nur auf äußeren Druck. Die rechtlich-politischen wie moralischen Aspekte der Wiedergutmachung konkurrierten nach der Gründung der Bundesrepublik mit finanz- und haushaltspolitischen Gegebenheiten, welche die aus der geschichtlichen Singularität nationalsozialistischer Verfolgung abgeleitete Priorität der Opferansprüche in Frage stellten.

Die Notwendigkeit innenpolitischer Stabilität fand in einem gesellschaftspolitischen Integrationskonzept Ausdruck, daß auf den Abbau von Polarisierungen angelegt war. Der Opferbegriff erhielt eine allgemeinere Dimension, indem die NS-Verfolgten mit den Vertriebenen und Flüchtlingen, den Kriegsgeschädigten und -gefangenen zu Opfern eines letztlich gemeinsam erlittenen Schicksals, nämlich der Erfahrung von Krieg und Gewalt, erklärt wurden. Die innenpolitische Befriedung sollte dabei nicht in einem historische Schuld und Verantwortung aufhebenden Prozeß kollektiver Verdrängung münden, sondern die innere Umkehr, ohne daß man sich über die praktische Umkehrbarkeit relativierender Wirkungen auf das Verhältnis von Tätern und Opfern oder auf die Reflexion individueller Verstrickung viel Gedanken machte, von gesellschaftlicher Solidarität abhängig gemacht werden.

Die Demokratisierung verlangte die Überwindung eines autoritären Politikverständnisses, das auch die Vergangenheitsbewältigung einschloß. Die Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus war in der sich demokratisierenden Gesellschaft nicht mehr als ein von oben her oktroyierter Erziehungsprozeß zu begreifen, sondern sie mußte auf eigenständiges Verstehen abzielen. Vergangenheitsbewältigung war insofern ein Prozeß der "Selbstorientierung" (Eugen Kogon), der Zeit und praktische Übung erforderte. Wenngleich die NS-Verfolgten nicht der Integrationspolitik geopfert wurden - die materiellen Wiedergutmachungsleistungen durch die öffentlichen Haushalte beinhalteten ja das Eingeständnis einer kollektiven Haftung -, so verloren sie einerseits die noch in den ersten Nachkriegsjahren eingenommene exponierte Stellung in der Nachkriegsgesellschaft, andererseits leisteten sie durch die staatlich bewirkte Relativierung ihrer Ansprüche gezwungenermaßen einen überproportionalen Anteil an der Integrationspolitik der frühen Bundesrepublik.

Es ist daher auch völlig verfehlt, die Absage der NS-Verfolgten an autoritär-moralische Umerziehungskonzepte wie die Verbindung der Demokratisierung mit einer politischen Maßregelung des Mitläufertums, wie im vergangenheitspolitischen Resümee Norbert Freis auf die frühen Jahre der Bundesrepublik angemerkt wird, als Zustimmung zu der die lebendige Erinnerung preisgebenden Integrationspolitik bzw. dem von der demokratischen Republik verfolgten Kurs der inneren Befriedigung zu deuten. Die Sensibilität gegenüber den Problemen personaler Kontinuitäten in der Justiz und Verwaltung wie das prinzipielle Festhalten an der geistigen Umkehr als fundamentales Element der Demokratie verdeutlichte die Distanz der NS-Verfolgten zu jeder Form populistischer Amnestierungs- und Integrationspolitik.

Forschungsperspektivisch hatten die Bedürfnisse gesellschaftspolitischer Stabilität und die Einbindung der NS-Verfolgten in eine undifferenzierte Opfervielfalt eine unproduktive hemmende Wirkung, die lange Zeit nachwirkte. Das Desinteresse der Zeitgeschichte wurde möglicherweise auch durch die geringe quantitative Bedeutung der ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus beeinflußt. Die in der Bundesrepublik nur nach wenigen Hunderttausenden zählenden Überlebenden der politischen, rassistischen und religiösen Verfolgung unter dem NS-Regime fielen gegenüber der großen Zahl der nicht überlebenden Opfer kaum ins Gewicht. Angesichts der Realität der industrialisierten Massenvernichtung an den europäischen Juden traten in der deutschen Öffentlichkeit zudem die im eigenen Land verbliebenen Verfolgtengruppen in den Hintergrund. Die jüdischen Wiedergutmachungsforderungen wurden so-

wohl von den amerikanischen Organisationen der Juden als auch seit Anfang der fünfziger Jahre vom Staat Israel vertreten.

Trotz finanzieller Bedenken war die Bundesrepublik an einem Abkommen mit Israel und den jüdischen Organisationen interessiert, da es in seiner politischen Symbolkraft eine günstige Wirkung auf die Weltöffentlichkeit haben mußte. Durch den Gewinn internationaler Reputation und den eingelösten Anspruch, ein demokratisch geläutertes Deutschland zu verkörpern, hoffte die Bundesregierung die politische und ökonomische Wiedereingliederung des Landes in den Kreis der freien Völker unterstützen zu können. Mit der Aufnahme der deutsch-jüdischen Verhandlungen gewannen die Organisationen des Judentums erheblichen Einfluß auf die Wiedergutmachung. Sie stellten jedoch keine Verfolgtenorganisationen im eigentlichen Sinne dar, vielmehr handelte es sich bei ihnen um Gläubigerkollektive, die sich auf der Annahme einer abstrakten Vertretung der verfolgten und ermordeten jüdischen Opfer sowie der Übernahme von Fürsorgeaufgaben für die Überlebenden gründeten.

Der Einfluß der jüdischen Organisationen wurde durch ihr nach außen hin geschlossenes Auftreten wesentlich gefördert. Bereits kurze Zeit nach Kriegsende fanden sich der World Jewish Congress, das American Joint Distribution Committee, die Jewish Agency for Palestine, das American Jewish Committee und zunächst auch noch die American Jewish Conference in einem gemeinsamen Komitee zusammen, daß sich mit beachtlichem Erfolg der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung in der amerikanischen Zone widmete. Die organisatorische Zusammenfassung der jüdischen Wiedergutmachungsinteressen in der Jewish Conference on Material Claims against Germany (kurz: Claims Conference), die von der Bundesregierung nach der Erklärung ihrer Bereitschaft zur Lösung der materiellen Wiedergutmachung an den Juden gewünscht wurde, intensivierte im Oktober 1951 die Einflußmöglichkeiten des Blocks jüdischer Ansprüche. Diesem gehörte nach der offiziellen Rehabilitierung der deutschen jüdischen Gemeinden auch der im Juli 1950 konstituierte Zentralrat der Juden in Deutschland als gemeinsame Vertretung der jüdischen Interessen in der Bundesrepublik an.

Die organisatorische Konzentration festigte die Tendenz, jüdische Forderungen unabhängig von denen aller übrigen Opfergruppen zu verfolgen. Die Separierung der Interessen ging soweit, daß die Claims Conference sich ungeachtet des gemeinsamen Schicksals rassischer Verfolgung weigerte, die Forderungen von Nicht-Glaubensjuden mitzuvertreten. Versuche, die jüdischen Ansprüche im Rahmen der Wiedergutmachungsrechte aller geschädig-

ten Opfer zu behandeln und durch eine internationale und interkonfessionelle Konferenz vorzubringen, wie sie das ehemalige Vorstandsmitglied des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens der renommierte deutsche Jurist Bruno Weill und die von ihm initiierte "Axis Victims League Inc. An Association for Restitution and Compensation of Rights and Interests to Axis Victims" erneut nach Beginn der deutsch-jüdischen Verhandlungen im holländischen Wassenaar vertrat, scheiterten am Einspruch der jüdischen Organisationen wie der deutschen Delegation.

Neben der Bedeutung der Globalentschädigung an Israel und der Claims Conference, die, obwohl sie eine völkerrechtlich nicht zwingende, aber moralisch gebotene und schließlich politisch gewollte singuläre Reparationsleistung darstellte, von der Öffentlichkeit lange Zeit als Wiedergutmachung schlechthin begriffen wurde, mag die Geschlossenheit der Vertretung jüdischer Ansprüche sowie die außergewöhnliche Schwere der Schuld gegenüber den Juden entscheidend gewesen sein, daß andere Ansprüche weniger deutlich und engagiert wahrgenommen wurden. In der Folge geriet nicht nur die Wiedergutmachung aus dem Blick der Historiker, sondern auch die Geschichte der Opfer. Sie wurden weder als Objekte staatlicher Entschädigungs- und Rückerstattungsverpflichtungen noch als Subjekte politischer Verbände registriert, die über ihre Aufgabe als materielle Interessenvertretung hinaus nach einer aktiven erinnerungspolitischen Funktion in der demokratischen Gesellschaft verlangten.

Eine Fragmentierung der Verfolgteninteressen in der Bundesrepublik kann für das wissenschaftliche Desinteresse kaum verantwortlich gemacht werden. Zwar haben sich einzelne Gruppen ehemals rassistisch Verfolgter erst spät zu einer Organisierung ihrer Interessen durchgerungen, wie etwa die Sinti und Roma, die im Jahre 1979 einen Zentralrat gründeten, während anderen Verbänden, genannt sei hier der "Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten e.V.", kaum auf öffentliche Resonanz stießen, aber unter dem dominierenden Einfluß der politisch Verfolgten gelang es schon 1947 mit der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes eine interzonal agierende Verfolgtenorganisation zu gründen. Die Vereinigung verstand sich prinzipiell als Vertretung sämtlicher Opfer des Nationalsozialismus, d.h. sie versuchte ohne Unterschied, die Interessen ehemals rassistisch, religiös und politisch Verfolgter des Nationalsozialismus zu bündeln.

Wenn es trotzdem nicht zu einer einheitlichen Vertretung der Verfolgtenansprüche in der Bundesrepublik kam, die Geschichte des NS-Verfolgten im Nachkriegsdeutschland vielmehr durch eine Organisationspluralität gekenn-

zeichnet war, so konnte dieser Pluralismus kaum für den Umstand verantwortlich gemacht werden, daß die Historiographie die Auseinandersetzung mit der postdiktatorischen Geschichte der ehemaligen NS-Verfolgten mied. Plurale Vertretungsformen und Interessenkonkurrenzen sind konstitutiv für demokratische Gesellschaften: Kirchliche Hilfsstellen durften sich folglich unter sozialpflegerischen Gesichtspunkten für die NS-Opfer einsetzen, Organisationen wie die "Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen" in Hamburg oder der Berliner "Verband der Opfer der Nürnberger Gesetze (vormals Vereinigung 1937) e.V." als ausschließlich materielle Interessenvertretung auftreten oder sich zunächst nur an einen begrenzten Kreis von ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus wenden, während gesellschaftspolitisch orientierte Verbände wie die VVN nicht weniger legitimiert waren, politische und materielle Funktionen zu verknüpfen.

Es ist auch nicht davon auszugehen, daß nach dem politischen Scheitern der VVN seit Beginn der fünfziger Jahre nicht mehr von einer einheitlichen Interessenvertretung der deutschen NS-Verfolgten gesprochen werden kann. Einerseits war eine organisatorische Konzentration schon durch die zonalen Verwaltungsstrukturen und die alliierten Vorbehaltsrechte verhindert worden, andererseits wurde nach der Gründung der Bundesrepublik mit dem Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN) eine bundesweit agierende Organisation ins Leben gerufen, die rasch in die Position der durch ihre kommunistische Orientierung politisch isolierten VVN einrückte.

Im Februar 1954 übernahm der Zentralverband Deutscher Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen (ZDWV) die Funktionen eines Dachverbandes, angesichts drohender finanzpolitischer Restriktionen seitens der Bundesregierung in der Wiedergutmachung kam es im Spätherbst 1957 zur Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Verfolgtenorganisationen, der neben dem ZDWV der Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen, der Zentralrat der Juden in Deutschland sowie die parteiintern organisierte Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten angehörte. Es ist zwar richtig, daß Differenzen über die Orientierung des BVN Mitte 1952 zu einer verbandlichen Desorganisation und einem zeitweiligen politischen Immobilismus der NS-Verfolgten führten, aber in diesen von den Verbänden selbst zu verantwortenden organisatorischen Unzulänglichkeiten lagen nicht die eigentlichen Gründe für eine mitunter eingeschränkte öffentliche Wirksamkeit.

Das in der neueren Forschung gefällte Urteil einer seit Beginn der fünfziger Jahre zu registrierenden weitgehenden Einflußlosigkeit der NS-

Verfolgtenorganisationen in der Wiedergutmachung kann weder in dieser Allgemeinheit aufrechterhalten noch allein auf verbandspolitische Ursachen zurückgeführt werden. Nach dem Ende der Besatzungszeit war die Wiedergutmachung, soweit sie eine innere Aufgabe der Bundesrepublik darstellte, realpolitisch nicht durch Fragen internationaler Reputation beeinflusst. Sie geriet, nachdem sich ihre Finanzierung durch die Beschlagnahme ehemaligen NS-Vermögens als Illusion herausgestellt hatte, ebenso in direkte Konkurrenz zu den übrigen Haushaltsverpflichtungen wie sie innenpolitischen Zwängen und Konflikten unterlag.

Die strukturelle Ungleichheit zwischen der Minderheit der NS-Verfolgten und der Mehrheit der Kriegsgeschädigtengruppen sorgten für eine Relativierung des Wiedergutmachungsgedankens. Trotz seiner offensiven Vertretung seitens einzelner Persönlichkeiten in Regierung und Verwaltung, im Parlament und in der Öffentlichkeit machte er gesamtgesellschaftlich dem Bewußtsein einer Opfergemeinschaft Platz, der "die Deutschen" insgesamt durch die Kriegsfolgen belastet sah. Die NS-Verfolgten mußten nicht nur einen mangelnden Initiativwillen bei der allgemeinen Regelung der Wiedergutmachung zur Kenntnis nehmen, sondern sich auch mit der Erfahrung auseinandersetzen, daß die restriktive Entschädigungspraxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden das Bekenntnis zur Wiedergutmachungspflicht geradezu konterkarierte.

Diese Entwicklung spricht gegen eine weitere wiedergutmachungsgeschichtliche These, welche die Ursache für die von ihm postulierte Einflußlosigkeit der Opfer in der mangelnden Homogenität der Interessen sucht und diese auf den Wandel des Verfolgungserlebnisses von einem primären zu einem sekundären Faktor der gesellschaftlichen und politischen Orientierung der ehemaligen deutschen Verfolgten des Nationalsozialismus zurückführt. Damit soll gesagt werden, daß sich die unterschiedlichen Vorstellungen über die Zielsetzungen des politischen Wandels im Nachkriegsdeutschland innerhalb der VVN, dem bis 1950 dominanten innerdeutschen Verfolgtenverband, nicht mehr durch die Gemeinsamkeit der Verfolgung überbrücken ließen. Diese an sich richtige Beobachtung wurde indessen nicht durch eine Relativierung des Verfolgungsschicksals ausgelöst, vielmehr bildete die Erfahrung rassischer, religiöser und politischer Diskriminierung unter dem Nationalsozialismus den eigentlichen Grund der Auseinandersetzung und der späteren Spaltung der Verfolgtenvereinigung.

Die Mißachtung der Menschenwürde und der freiheitlichen Grundrechte des Menschen durch das Unrechtsregime des Dritten Reiches waren für die sich

im BVN zusammenfindenden NS-Verfolgten Ausgangspunkt der politischen Konzepte für eine postdiktatorische Ordnung. Grundrechtliche Garantien bildeten für die überwiegende Mehrheit der NS-Verfolgten das Fundament des gesellschaftlichen Umbruchs in Deutschland. Von ihrer Gewährleistung war nicht nur die Akzeptanz des politischen Neubeginns, sondern auch der Konsens unter den Opfern abhängig. Das Verfolgungserlebnis sollte weder im Gedenken eine Form ritualisierter Erinnerung annehmen noch in einer nachwirkenden Solidarität münden, die einen unpolitischen Kameradschafts- oder Veteranengedanken beschwor. Die Erinnerung an das erlittene Unrecht mußte nach Ansicht der NS-Verfolgten lebendig bleiben. Sie durfte nicht nur Teil gegenwartsbezogener politischer Symbolik und Sinnstiftung sein, sondern sie war auch als politischer Auftrag zu begreifen, mit dem sich konkrete Aufgaben für die inhaltliche Gestaltung der Demokratisierung verbanden.

Zu den grundlegenden erinnerungspolitischen Zielen der Verfolgten gehörte aber die Wahrung der menschlichen Freiheitsrechte. Es waren deshalb weniger die politischen Differenzen als der erinnerungspolitische Dissens, der zum Scheitern der VVN führte. Der geschickte instrumentelle Umgang mit dem Verfolgungsschicksal auf Seiten der Kommunisten zögerte den politischen Bruch nur hinaus. Ebenso erwies sich die Absicht der demokratischen Mehrheit, die Verfolgtenvereinigungen von innen heraus zu einem Kurswechsel zu zwingen, indem man die organisatorischen Strukturen demokratisierte und den Antifaschismus als gesellschaftspolitisches Transformationsmodell ablöste, als eine die Verbandsspaltung zeitlich verlängernde Illusion.

Die Stärke der aus dem Verfolgungserlebnis resultierenden Bindungskräfte bekam auch die unter Führung Kurt Schumachers in den westlichen Besatzungszonen begründete Sozialdemokratie zu spüren. Obwohl die Partei eine Zusammenarbeit mit den Kommunisten aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Sowjetunion ablehnte und der Parteivorstand der Konstituierung von Landes- und Bezirksverbänden der als kommunistisch orientiert eingestuftem VVN entgegentrat, ließ sich ein entsprechender im November 1946 gefaßter Vorstandsbeschuß unter den Mitgliedern nicht durchsetzen. Erst im Zuge der sich polarisierenden deutschen Zweistaatlichkeit gelang es Mitte September 1948 auf den dritten Parteitag einen Unvereinbarkeitsbeschuß des Vorstands zur Annahme zu bringen, der den Parteimitgliedern die gleichzeitige Mitgliedschaft in der SPD und der VVN untersagte. Gleichwohl konnte der Beschuß zunächst nur unter den Funktionären der SPD durchgesetzt werden, während Teile der einfachen Mitglieder trotz des massiven Drucks und der Möglichkeit eines drohenden Parteiausschlusses die Verfolgtenvereinigung erst Anfang 1950 im Zuge der Gründung des BVN verließen.

Der sozialdemokratische Unvereinbarkeitsbeschuß beruhte jedoch nicht, wie es mitunter in der Zeitgeschichtsforschung dargestellt wird, allein auf machtpolitischen Erwägungen oder dem Abgrenzungsbedürfnis gegenüber den Kommunisten, sondern auch auf der prinzipiellen Haltung, den Opfern, nicht zuletzt aber den Angehörigen des Widerstands bzw. den politisch Verfolgten des Nationalsozialismus, keine besondere politische Rolle bei der staatlichen Umwandlung Deutschlands einzuräumen. So sehr das Verfolgungserlebnis und die Widerstandserfahrung eine verpflichtende Handlungsperspektive für die zukünftige Demokratisierung begründen mochte, da der politische Wiederaufbau sich nicht mit einer überlebenden Minderheit bewältigen ließ, mußte nach Ansicht der leitenden Parteigremien im Interesse der zu verbreiternden Parteibasis jede Sonderstellung der ehemals politisch Verfolgten vermieden werden.

Die eigenständige organisatorische Zusammenfassung der Verfolgteninteressen widersprach dieser Einstellung ebenso wie es die Partei aus aktuellen Bedürfnissen der inneren Organisation heraus ablehnte, die durch ein außerparteiliches Engagement ausgelöste Reduktion der Mitarbeit des Funktiónärskörpers und der Mitgliedschaft hinzunehmen. Die soziale Betreuung der NS-Verfolgten oder die Regelung der Wiedergutmachung gehörte nach dieser Sichtweise zu den staatlichen Aufgaben, die Betroffenen sollten hier allenfalls beratend und kontrollierend teilnehmen. Erinnerungspolitische Verpflichtungen blieben hingegen, sei es bei der Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen oder sei es in den Bereichen politisch-pädagogischer Erziehung und demokratischen Aufbaus, allein den Parteien überlassen. Es lag daher in der Konsequenz dieses politischen Organisationskonzeptes, den Unvereinbarkeitsbeschuß nach der Begründung des demokratischen BVN zunächst auch auf diesen Verfolgtenverband auszudehnen.

Der sozialdemokratische Parteivorstand konnte unterdessen nicht außer Acht lassen, daß sich der Organisationswille unter den NS-Verfolgten auffallend stark entwickelt hatte und die Gründung von KZ-Ausschüssen, Gefangenenkomitees und ersten Verfolgtenvereinigungen auf Landesebene der Wiedenzulassung von politischen Parteien vorausgegangen war. Diesen nicht zu ignorierenden Umständen kam man durch die Konstituierung einer innerparteilichen Arbeitsgemeinschaft entgegen, die sowohl die unter dem NS-Regime politisch Verfolgten Mitglieder integrieren als auch jene Sozialdemokraten aufnehmen sollte, die aus politischen Gründen gezwungen waren, die sowjetisch besetzte Zone zu verlassen. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten stellte folglich nicht mehr eine NS-Verfolgtenorganisation im eigentlichen Sinne dar, vielmehr agierte sie als eine Art antitotalitärer Opferverband.

Diese in der Forschung häufig übersehene Differenz zu den NS-Verfolgtenorganisationen beinhaltet im Grunde genommen, ungeachtet der Aktualität der Ende Juli 1948 systematisch aufgenommenen, vor allem Sozialdemokraten treffenden Parteisäuberungen des SED-Regimes, eine konsequente Resümierung des Verfolgungserlebnisses unter dem Nationalsozialismus. Rechtsstaatlichkeit, Schutz vor staatlicher Willkür, Achtung der Freiheits- und Grundrechte faßte man als Werte an sich auf, die nicht an ein bestimmtes politische System gebunden waren. Mit dem Verlust ihrer Garantie wurde der demokratische Grundkonsens verlassen, die Barriere zu einer totalitären Form gesellschaftlicher Verfassung überschritten. Die Erfahrung rassistischer, religiöser und politischer Verfolgung unter dem Nationalsozialismus verlangte in diesem Denken zwar auch nach einer mitgestaltenden Rolle bei der künftigen Demokratisierung Deutschlands, darüber hinaus forcierte es aber eine allgemeine antitotalitäre Grundhaltung, die sich gegen jede Form diktatorischer Politik und Machtausübung wandte.

Es verwunderte nicht, daß die westdeutsche Sozialdemokratie auf ihrem dritten Parteitag das rückhaltlose Bekenntnis zur Wiedergutmachung an den NS-Verfolgten mit der Verpflichtung verband, den "Opfern einer neuen Diktatur" die Existenz zu sichern und ihnen zu einer neuen Heimat zu verhelfen. Sowohl das integrale Politikkonzept gegenüber den Verfolgteninteressen als auch die vor dem Hintergrund der Stalinisierung der SED vorgenommene Aktualisierung der Verfolgungserfahrung hatten für das Wirken der NS-Verfolgten wie ihre Wahrnehmung in der deutschen Nachkriegsgesellschaft weitreichende Folgen.

Christdemokraten und Liberale schlossen sich etwas später dem sozialdemokratischen Beispiel an und begründeten in ihren Parteien ebenfalls Arbeitsgemeinschaften - entweder als personenbezogene Gruppe wie etwa der Ausschuß der Verfolgten des Naziregimes in der FDP oder als sachbezogene Untergliederung wie der Wiedergutmachungsausschuß der CDU in Berlin. Die politische Repräsentation von Verfolgteninteressen wurde dadurch erheblich erweitert, ohne daß die Öffentlichkeit von dieser Entwicklung besondere Kenntnis nahm.

Die Wirkungsgeschichte der NS-Verfolgten wird also nicht nur in der Tätigkeit der eigenen Verbände greifbar, sondern sie reichte in die Entwicklung der politischen Parteien hinein und begleitete sie auf die eine oder andere Weise. Ihr Facettenreichtum vervielfältigte sich durch die Tatsache, daß zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als ehemals Verfolgte des Nationalsozialismus leitende Positionen in der Regierung und Verwaltung, in den

Parteien und gesellschaftlichen Verbänden einnahmen. Wenn sich beispielsweise in den großen Volksparteien eine Koalition der Wiedergutmachungsbefürworter profilieren konnte, die sich nicht an den Parteigrenzen orientierte, oder einzelne Abgeordnete wie Adolf Arndt, Otto-Heinrich Greve oder Jakob Altmaier auf Seiten der Sozialdemokratie sowie Franz Böhm und Eugen Gerstenmeier auf Seiten der Christdemokraten als Fürsprecher einer gerechten Rückerstattung und Entschädigung profilieren konnten, dann kam darin nicht nur ein erinnerungspolitisches Einzelkämpfertum zum Ausdruck, sondern auch die Einbindung der Politik in das Verfolgungserlebnis.

Die Historie der Bundesrepublik ist, überspitzt formuliert, insofern auch Opfergeschichte als ihre Strukturen und Entwicklungstendenzen, ihre Kontinuitäten und Wandlungen unauflöslich mit dem Wirken der ehemals Verfolgten verknüpft war. Das soll nicht heißen, daß die 1949 begründete demokratische Republik ein Staat der Gegner und Verfolgten des überwundenen NS-Regimes wurde. Die Opfer waren auch keineswegs für grundlegende Versäumnisse der Nachkriegsgesellschaft wie dem unterbliebenen Bruch personeller Kontinuitäten auf der Ebene höherer Ämter in Politik, Verwaltung und Justiz oder die unterlassene Durchsetzung einer zügigen, im Anschluß an die alliierten Normen vorzunehmende Strafverfolgung der ideologisch motivierten Verbrechen des nationalsozialistischen Staates in die Pflicht zu nehmen, aber die im Begriff der Integrationspolitik zusammengefaßten Kompromisse der Nachkriegsgesellschaft einerseits, die bewußte Entscheidung, die Verbrechen des Dritten Reiches mit dem Strafrecht des 19. Jahrhunderts zu ahnden, andererseits, wurden von Politikern und Intellektuellen mitgetragen, die zu den Verfolgten des NS-Regimes gehörten.

Der erinnerungspolitische Erneuerungswille sowie das aus dem Verfolgungserlebnis resultierende Handlungs- und Gestaltungsgebot verschränkten den Rück- und Vorausblick, vermischten Gegenwartsaufgaben und Vergangenheitsbewältigung und verlangten von den Handelnden, die Auseinandersetzung mit den Hinterlassenschaften der Diktatur nicht von der Sicherung des Entstehenden zu trennen. Es mußten Politikkonzepte gefunden werden, die dem demokratischen Wandel eine Zukunft eröffneten, die Desintegration einer durch und durch nationalsozialistisch geprägten Gesellschaft verhinderten und gleichzeitig konkrete Perspektiven boten, mit dem staatlichen Wiederaufbau langfristig für wirtschaftliches Wachstum und die internationale Anerkennung der zweiten deutschen Demokratie zu sorgen.

Die Verpflichtung der Moral, die der deutschen Gesellschaft aus ihrer historischen Schuld und sittlichen Verantwortung erwachsen war, ließ sich nur vor

dem Hintergrund der Erfordernisse realpolitischer Praxis einholen. Dieses von den ehemals Verfolgten nach 1945 mit besonderer Sensibilität wahrgenommene Spannungsverhältnis ließ sich praktisch nicht auflösen. Die Möglichkeit eines Rückzugs in die Distanz beobachtender Kritik und politisch-moralischer Bewertung des Zeitgeschehens verschloß sich den auf Übernahme politischer Verantwortung orientierten NS-Verfolgten ebenso wie diese rasch einsehen mußten, daß die Abrechnungsszenarien und Gesellschaftsentwürfe des Widerstands und der Emigration in der Nachkriegswirklichkeit nicht auf fruchtbaren Boden fielen.

Die Grundgedanken eines integrationspolitischen Kurses der jungen Demokratie wurden nicht zufälligerweise, wenn man nur an Kogons Vorstellung vom Recht auf den politischen Irrtum oder Ernst Reuters Maxime einer ausgleichend versöhnenden, gegenüber dem Prozeß individueller Umkehr Geduld einfordernden Politik denkt, von ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus entwickelt. Die nach der Staatsgründung verfolgte Integrationspolitik folgte in ihrem Kern nicht einem vergangenheitspolitischen Populismus, der aus Gründen tagespolitischer Taktik einer verbreiteten, gelegentlich in Hysterie umschlagenden Schlußstrich-Mentalität nachgab und die Beseitigung der politischen Säuberung als Prüfstein staatlicher Souveränität akzeptierte, sondern sie entsprang einem konzeptionellen Denken, das bei aller Abgrenzung gegen den Nationalsozialismus von der zwingenden Notwendigkeit ausging, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der postdiktatorischen Ordnung zu garantieren sowie Kräfte für den Wiederaufbau zu mobilisieren. Es mußte dabei in Kauf genommen werden, daß sich die Integrationspraxis als "ein mit Skandalen gepflasterter Weg der Amalgamierung" erwies, wie Klaus-Dietmar Henke bemerkt. Zugleich war eine Spannung zwischen Politik und Moral hinzunehmen, die sowohl den Dissens mit der intellektuellen Kritik als auch die Distanz zu jenen NS-Verfolgten schaffen konnte, die nicht in unmittelbarer politischer Verantwortung standen.

Vor diesem Hintergrund kann nicht dem Forschungsansatz Freis gefolgt werden, der zwar von der Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit der politischen Amnestierung und sozialen Integration der Mitläufer ausgeht, aber die diese Ziele verfolgende Politik als Einkauf politischer Legitimation der bundesdeutschen Demokratie verurteilt. Die Wertung des nachkriegszeitlichen Integrationskonzeptes als Vergangenheitspolitik, die eine unter hohem gesellschaftlichen Erwartungsdruck angestrebte Bewältigung der unter dem Besatzungsregime erzwungenen Maßnahmen zur politischen Säuberung und justitiellen Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen darstellt, verläßt bei allem Bemühen historisch-genetischer Analytik nicht den Standpunkt des mo-

ralischen Verdikts. Mit der Aneignung dieses Begriffs geht nicht zuletzt die Möglichkeit verloren, die Pole wie die Spielräume der Vergangenheitsbewältigung unter den Anforderungen und Verflechtungen der Nachkriegspolitik auszuloten.

Die unterschiedliche Positionierung der NS-Verfolgten in der Nachkriegsgesellschaft kompliziert zweifellos den zeitgeschichtlichen Zugriff auf ihre Geschichte. Das konstruierende Bewußtsein moralisch fundierter Zeitgeschichte fixierte sich zudem auf einen polarisierenden Blick: hier die von vergangenheitspolitischen Zielsetzungen bedrängten Opfer, dort die zwischen realpolitischen Kompromissen und psychopathologischer Verdrängung agierende Gesellschaft. Die durch pragmatische Erfordernisse begründete Spannung zwischen Politik und Moral berührte indessen auch die ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus, insofern sie Träger wie Kritiker und Betroffene der Nachkriegspolitik waren.

Einzelne Beteiligte des Widerstands und Opfer rassischer, religiöser und politischer Verfolgung konnten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sich den Gegebenheiten integrationspolitischer Entscheidungen in den Parteien anschließen bzw. an der Ausführung erinnerungspolitisch unzulänglicher Gesetze beteiligt sein und gleichzeitig als Funktionsträger der Verfolgtenverbände eine kritische Distanz zu den Voraussetzungen und Ergebnissen der innenpolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik einnehmen. Es ist nicht nur dem grundsätzlichen erinnerungspolitischen Diskurs der NS-Verfolgten, sondern auch dem Widerstreit unterschiedlicher politischer Interessen zu danken, daß sie sich selbst und nicht zuletzt ihre Organisationen als antirestauratives Korrektiv in der Nachkriegsgesellschaft begriffen. Die Wirkungsgeschichte der NS-Verfolgten in der deutschen Nachkriegsdemokratie erschließt sich dem Zeitbewußtsein nur in der Erkenntnis des Wechselspiels ihrer Nähe und Distanz zum Bestehenden.